

3590/AB XXI.GP

Eingelangt am: 10.05.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Cap und GenossInnen haben am 12. März 2002 unter der Nr. 3596/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verhinderung von allgemeinen politischen Debatten im Plenum des Nationalrates durch Enderledigung von Berichten der Bundesregierung in den Ausschüssen - Kostenaspekt dieser Berichte gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- a) Die genaue Anzahl der an der Erstellung des Kunstberichts 1998 beteiligten Ressortbediensteten läßt sich nicht feststellen, doch waren von allen zehn Abteilungen jeweils der Abteilungsleiter und ein weiterer Sachbearbeiter über einen Zeitraum von zwei Monaten immer wieder stunden- oder auch tageweise mit der Erstellung von Texten und Prüfung der Förderungszahlen befaßt.
- b) Die Feststellung der Personalkosten ist nicht möglich.
- c) Es waren keine externen Berater oder Sachverständige an der Erstellung des Kunstberichts beteiligt.
- d) Der Kunstbericht 1998 wurde in einer Auflagenhöhe von 2000 Stück erstellt.
- e) Für die Publikation des Kunstberichts 1998 entstanden dem Ressort Kosten von ATS 589.078,73.
- f) Für Grafik und Druck wurden Externe herangezogen (siehe Impressum). Die grafische Gestaltung besorgte die Fa. Kraner und Hofmann zu Gesamtkosten von ATS 311.168.-, den Druck die Fa. Holzhausen zu Kosten von ATS 277.910,73. Die Leistungen wurden nicht ausgeschrieben.
- g) Aus den externen Gesamtkosten und der Auflage errechnet sich ein Stückpreis von ATS 294,53.
- h) Da der Kunstbericht nicht zum Verkauf bestimmt war, wurden auch keine Erlöse erzielt.

Zu Frage 2:*Verwaltungsgerichtshof:*

Angelegenheiten der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes - wozu auch die Erstellung des Tätigkeitsberichtes gemäß § 20 VwGG gehört - unterliegen seit der Aufhebung des § 18 VwGG durch das Erkenntnis VfSlG. 15.762/2000 nicht mehr meiner Verantwortung, sondern der des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.

Verfassungsgerichtshof:

Der Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes wird gemäß § 14 Abs. 3 VfGG vom Gerichtshof als Spruchkörper (und nicht vom Präsidenten) verfaßt und nach § 45 seiner Geschäftsordnung beschlossen. Daher handelt es sich um eine Sache der Gerichtsbarkeit (vgl. Art. 147 Abs. 6 iVm Art. 87 Abs. 2 B-VG) und nicht um eine Justizangelegenheit, die einen "Gegenstand der Vollziehung" im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG darstellt.

Zu Frage 3:

Zunächst ist festzuhalten, daß der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) gemäß § 12 des Bundesgesetzes über den Unabhängige Bundesasylsenat (UBASG) alle 2 Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen hat, der mir zu übermitteln und von mir dem Nationalrat vorzulegen ist.

a) und c):

Gemäß § 5 Abs. 2 UBASG obliegt die Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht der Vollversammlung des UBAS.

Wie mir seitens des UBAS dazu mitgeteilt worden ist, wurden die Senatsmitglieder bei der Erstellung des Berichts ausschließlich von den Bediensteten des UBAS (der Geschäfts- und Evidenzstelle sowie der Personal- und Verwaltungsdirektion) unterstützt.

b) Eine Feststellung der Personalkosten ist nicht möglich.

d) bis g):

Wie eingangs erwähnt, ist der Tätigkeitsbericht des UBAS gemäß § 12 UBASG dem Nationalrat vorzulegen.

Darüber hinaus ist er einer Reihe von Interessenten zur Verfügung gestellt worden. Dazu sind von der Amtsdruckerei des Bundeskanzleramts 220 Exemplare hergestellt und dem UBAS dafür rund 290 € - somit rund 1,3 € pro Exemplar - in Rechnung gestellt worden.

Der Tätigkeitsbericht des UBAS für die Jahre 1998 und 1999 ist überdies im Internet (unter www.ubas.gv.at) publiziert.

Externe Dienstleistungen wurden dafür nicht herangezogen.

h) Da der Tätigkeitsbericht nicht für den Verkauf bestimmt ist, wurden keine Erlöse erzielt.

Zu Frage 4:

- a) Die genaue Anzahl der an der Erstellung des Kunstberichts 1999 beteiligten Ressortbediensteten läßt sich nicht feststellen, doch waren von allen zehn Abteilungen jeweils der Abteilungsleiter und ein weiterer Sachbearbeiter über einen Zeitraum von zwei Monaten immer wieder stunden- oder auch tageweise mit der Erstellung von Texten und Prüfung der Förderungszahlen befaßt.
- b) Die Feststellung von Personalkosten ist nicht möglich.
- c) Es waren keine externen Berater oder Sachverständige an der Erstellung des Berichts beteiligt.
- d) Der Kunstbericht 1999 wurde in einer Auflage von 1200 Stück publiziert.
- e) Die Publikationskosten betragen ATS 345.735,17.
- f) Für Layout und Druck wurden Externe herangezogen (siehe Impressum). Das Layout besorgte die Fa, WOKA Management & Kommunikation zu einem Preis von ATS 88.320.-, den Druck die Fa. Wolfgang Kasic, Frohnleiten um ATS 257.415,17.
Es wurden drei Angebote eingeholt.
- g) Aus den externen Gesamtkosten und der Auflagenhöhe errechnet sich ein Stückpreis von ATS 288,11.
- h) Da der Bericht nicht zum Verkauf bestimmt war, wurden auch keine Erlöse erzielt.